

**Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim**

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 541

Datum: 24.11.2005

**Prüfungsordnung
der Universität Hohenheim
für den Master-Studiengang
in Agribusiness
vom 21. November 2005**

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 541/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang in Agribusiness

Vom 21. November 2005

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1, 34 Abs. 1, 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Rektor am 15. November 2005 in Eilentscheidung gem. Artikel 27, § 7 Abs. 2, Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 in Verbindung mit § 117 Universitätsgesetz die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss und Zulassungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Abschnitt II: Prüfungen

- § 8 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Prüfungen
- § 11 Prüfungsfristen
- § 12 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Teilleistungen und Teilprüfungen
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 18 Verteidigung der Master-Thesis; Benotung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 20 Credits, Credit-points und Gesamtbewertung
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Wiederholung der Master-Prüfung; Fristen
- § 23 Zeugnis

§ 24 Master-Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium des Agribusiness wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen.

(2) Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Expertin bzw. Experte in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Abschlussgrad

(1) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang in Agribusiness bis zum Erreichen des Master-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Der Master-Studiengang baut konsekutiv auf einen Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang in Agribusiness.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je 4 SWS, einem Arbeitsaufwand (*workload*) von 6 Anrechnungspunkten (*credits*) entsprechend, zusammengefasst. Die anzufertigende Master-Thesis entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 *credits*. Die Module können in Blöcken angeboten werden. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 90 *credits*, entsprechend 60 SWS bzw. einschließlich Master-Thesis 120 *credits*, entsprechend 80 SWS.

§ 4 Prüfungsausschuss und Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und sein Vertreter bzw. seine Vertreterin müssen Professoren bzw. Professorinnen und als solche Beamte bzw. Beamtinnen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultäten Agrarwissenschaften und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einvernehmlich bestellt. Zugleich sind die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung. Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er kann sich der Hilfe des Zentralen Prüfungsamtes bedienen. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seiner bzw. seines Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertretende sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Zulassungsausschusses im Master-Studiengang Agribusiness wahr.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfenden dürfen nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltungen des abzurufenden Moduls durchgeführt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine „Master of Science“-Prüfung in Agribusiness oder in Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Namen der für die einzelnen Module bestellten Prüfenden werden rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Universitätstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwer-

tigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Agribusiness an der Universität Hohenheim im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt 120 credits gemäß § 20 Absatz 1 anerkannt werden sollen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so muss sich die zu prüfende Person der Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; 0 *grade points*) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt II: Prüfungen

§ 8 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zu der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Hohenheim im Master-Studiengang in Agribusiness immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme des Master-Studienganges muss die zu prüfende Person ihren Studien- und Prüfungsplan für die Master-Prüfung, in dem die gewählte Fachrichtung mit ihren Pflichtmodulen und sämtliche gewählten Wahlpflichtmodule verbindlich benannt sind, genehmigen lassen. Die Vorlage dieses Studien- und Prüfungsplanes beim Prüfungsamt ist Voraussetzung für die Zulassung zu der ersten Prüfung im Master-Studiengang. Die Genehmigung wird nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Beraten und genehmigen kann nur, wer von der Fakultät Agrarwissenschaften als Beraterin bzw. Berater bestellt ist. Auf Antrag der bzw. des Studierenden weist der Prüfungsausschuss rechtzeitig eine Beraterin oder einen Berater zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden; sie sind nicht zulässig in Modulen, in denen die Anmeldung zu Prüfungen bereits erfolgt ist oder bereits Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 8 Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Diplomstudiengang Agrarwissenschaften oder im Master-Studiengang in Agrarwissenschaften an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden, den Prüfungsanspruch verloren hat oder

sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 8 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder
3. die antragstellende Person an einer deutschen Hochschule in einem Diplomstudiengang Agrarwissenschaften oder in einem Master-Studiengang in Agrarwissenschaften gemäß **Anhang I** den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Die Fakultät Agrarwissenschaften kann bestimmen, welche weiteren Studiengänge in Anhang I aufgenommen werden sollten.

§ 10 Umfang und Art der Prüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. insgesamt 15 Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5;
2. der Master-Thesis gem. § 16 einschließlich ihrer Verteidigung.

(2) Die Pflichtmodule sind wie folgt vorgegeben:

1. Ein Kernmodul im Ausbildungsfeld "Management der Supply Chain":
 - Ökonomik der Agrar- und Ernährungswirtschaft.
2. Fünf Kernmodule im Ausbildungsfeld „Management von Einheiten“:
 - Bewertungs- und Steuerlehre
 - Investition, Finanzierung und dynamische Entscheidungsmodelle
 - Management in landwirtschaftlichen Unternehmen
 - Projektmodul Agribusiness
 - Qualitäts- und Umweltmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft

3. Ein Kernmodul im Ausbildungsfeld „Verbraucherfragen“:
- Verbraucherpolitik und Konsumtheorie.

(3) Für Studierende

- a) mit agrar- oder naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind darüber hinaus drei von folgenden fünf angebotenen Modulen/Lehreinheiten aus den Wirtschaftswissenschaften verbindlich:
- Betriebliche Elementarfunktionen
 - Führungswissen
 - Informationswirtschaft und Unternehmensentscheidungen
 - Rechnungswesen
 - Strukturen der Betriebswirtschaftslehre

- b) mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind darüber hinaus drei von folgenden fünf angebotenen Modulen aus den Agrarwissenschaften verbindlich:
- Grundlagen der Agrartechnik I
 - Planungstechnik in Nutztierhaltungssystemen
 - Produktionsökologie
 - Ressourcenschutz und Ernährungssicherung
 - Tierhaltung

(4) Pflichtmodule, in denen bereits im Bachelor-Studium eine Prüfung unternommen wurde, sind durch die entsprechende Anzahl von Modulen aus der Liste der Wahlpflichtmodule zu ersetzen.

(5) Aus der Liste der Wahlpflichtmodule im **Anhang II** zu dieser Ordnung sind fünf Module, 30 *credits* entsprechend, profilbildend hinzuzuwählen¹. Als Wahlpflichtmodule können auch Studienangebote aus anderen Studiengängen der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität gewählt werden, sofern diese vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann bestimmen, dass und gegebenenfalls welche weiteren Module als Wahlpflichtmodule gewählt werden können. Pflicht- und Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung der zuständigen Fakultäten auch in englischer Sprache abgehalten werden.

(6) Die Studierenden können sich in maximal fünf weiteren als den vorgeschriebenen

Modulen - längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss - einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

(7) Die Prüfung in einem Modul kann mündlich oder schriftlich abgehalten werden. Die Prüfung kann sich in Teilprüfungen gemäß § 15 Abs.1 gliedern, die unterschiedlich gewichtet werden können. Die Prüfungsform und die Gewichtung der Teilleistungen in den einzelnen Modulen werden im Rahmen der Vorgaben in § 15 Abs. 3 auf Vorschlag der prüfenden Personen des betreffenden Moduls von der Fakultät Agrarwissenschaften festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben.

(8) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Teilleistungen gem. § 15 nachgewiesen werden. Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

(9) Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan.

§ 11 Prüfungsfristen

(1) Jede Prüfung soll unmittelbar in den dem Modul folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. Wird eine Prüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Prüfungszeitraums erfolgreich abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(2) Die Termine für die Prüfungen und die Wiederholungsprüfungen bestimmt der Prü-

¹ Die Module werden nach verfügbarer Kapazität angeboten.

fungsausschuss im Benehmen mit der oder dem für die Lehrveranstaltung des Moduls verantwortlichen Professorin oder Professor. Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, für die mehrere Professorinnen oder Professoren verantwortlich sind, bestimmt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Person.

(3) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer bzw. Prüferinnen in den Modulprüfungen erfolgt zur Mitte der Vorlesungszeit eines jeden Semesters.

(4) Zu den einzelnen Modulprüfungen hat sich der Kandidat / die Kandidatin schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden.

(5) Die Termine für die Prüfungsanmeldung werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

(6) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich

§ 12 Prüfungsfristüberschreitungen bei Studierenden mit Kind bzw. Krankheit

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen

abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorgelege eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Personen (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul Teilgebiete (gemäß Studienplan), die von mehreren Prüfenden gem. § 5 Absatz 1 vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung festgelegt. Vor der Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfenden bzw. die beisitzende Person.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Als mündliche Prüfung kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des

Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Ein Referat darf nur als Teilprüfung im Sinne von § 15 vergeben werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden, die Dauer von Hausarbeiten höchstens drei Tage.

(4) Für Hausarbeiten gilt § 13 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 15 Teilleistungen und Teilprüfungen

(1) Teilleistungen sind Referate im Sinne von § 13 Absatz 5, Hausarbeiten im Sinne von § 14 Absätze 3 und 4, die gemäß § 19 bewertet und als Teilprüfungen angerechnet werden.

(2) Die Summe der Teilprüfungen gemäß Absatz 1 darf die Zahl vier nicht überschreiten. Die vorgesehenen Teilleistungen der zu prüfenden Person sind in den nach § 8 Absatz 2 zu genehmigenden Studien- und Prüfungsplan aufzunehmen.

(3) Der Anteil der Teilleistung am Ergebnis der Prüfung in einem Modul beträgt höchstens 30%.

§ 16 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet des Agribusiness selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Verteidigung).

(2) Die Master-Thesis muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der letzten bestandenen Prüfungsleistung gem. § 10 Absatz 1 Nr. 1 angemeldet werden; andernfalls gilt sie als mit „fail“ (F; 0 grade points) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen nach langjähriger Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom jeweils zuständigen Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Pflicht- oder Wahlpflichtmodule eines wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person innerhalb eines Monats ein Thema erhält.

(5) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu drei Monate verlängert werden.

(6) Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Master-Thesis ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in zweifacher Ausfertigung, abzugeben. Sie ist mit einer Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfaßt wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird auf Vorschlag der ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend, wobei eine prüfende Person Professorin oder Professor sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt, muss die erste prüfende Person der Universität Hohenheim angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einem *grade point* bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „*fail*“ (F, 0 *grade points*) bewertet.

(6) Der schriftliche Teil der Master-Thesis kann bei Nichtbestehen einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss spätestens binnen einem Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses beim Prüfungsamt beantragt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Absatz 5 genannten Frist ist nur dann möglich, wenn bei Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 18 Verteidigung der Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mindestens mit der Note „*pass*“ (1,0 *grade points*) bewertet, hat die Verfasserin oder der Verfasser spätestens innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses die wesentlichen Thesen, Ergebnisse und Methoden der Arbeit in einem mit den Prüfenden (§ 17 Absatz 2) zu führenden Kolloquium zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal ca. 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note der Verteidigung einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und die Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „*pass*“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet worden sind.

(4) Wurde die Verteidigung nicht bestanden, kann sie unter entsprechender Anwendung des § 17 Absatz 6 einmal wiederholt werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in Noten (*grades*) und Notenpunkten (*grade-points*).

Sie wird von den jeweils Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

| | |
|----------------------|--|
| A = <i>very good</i> | = eine hervorragende Leistung; |
| B = <i>good</i> | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| C = <i>medium</i> | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| D = <i>pass</i> | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| F = <i>fail</i> | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

A- (*very good*), B+, B- (*good*); C+, C- (*medium*); D+ (*pass*).

(3) Den *grades* sind folgende *grade-points* zugeordnet:

| | |
|----|-------|
| A | = 4,0 |
| A- | = 3,7 |
| B+ | = 3,3 |
| B | = 3,0 |
| B- | = 2,7 |
| C+ | = 2,3 |
| C | = 2,0 |
| C- | = 1,7 |
| D+ | = 1,3 |
| D | = 1,0 |
| F | = 0 |

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen gemäß § 15, errechnen sich die *grade-points* des Moduls aus dem Durchschnitt der gemäß § 10 Absatz 7 gewichteten *grade points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet.

§ 20 Credits, Credit-points und Gesamtbewertung

(1) Für jedes Modul werden auf der Grundlage des damit verbundenen *workloads* sechs *credits*, für die Master-Thesis 30 *credits*

vergeben. Zur Ermittlung der *credit-points* werden die *credits* mit den jeweiligen *grade-points* multipliziert.

(2) Zur Gesamtbewertung wird der *grade point average* ermittelt. Der *grade point average* wird aus dem Durchschnitt der in den Prüfungen der Module erzielten *grade points* gebildet. Bei der Bildung des *grade point average* wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der *total grade* einer bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einem *grade point average*

zwischen 4,0 und 3,5= *very good* (sehr gut)
 zwischen 3,4 und 2,5= *good* (gut)
 zwischen 2,4 und 1,5= *medium* (befriedigend)
 zwischen 1,4 und 1,0= *pass* (ausreichend).

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche Prüfungen in allen Pflichtmodulen, die Prüfungen in mindestens vier Wahlpflichtmodulen und die Master-Thesis jeweils mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade-points*) bewertet sind;
- der gemäß § 20 Absatz 2 ermittelte *grade point average* der nach § 10 Absatz 1 einschließlich der Master Thesis abgelegten Prüfungen mindestens 1,0 beträgt;
- nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 die Summe von mindestens 120 *credit-points* erreicht ist.

(2) Etwa zusätzlich geprüfte Module gem. § 10 Absatz 6 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Hat die zu prüfende Person eine Modul-Prüfung oder Teilleistung nicht bestanden erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung oder Teilleistung wiederholt werden kann.

(4) Hat die geprüfte Person die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt,

die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22 Wiederholung der Master-Prüfung; Fristen

(1) Die Master-Prüfung kann jeweils in den Modulen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist lediglich in drei Modulen möglich.

(2) Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Sie muss in einem Pflichtmodul jedoch spätestens bis zum Ende des vierten Semesters, in einem vorbildungsabhängigen Modul gemäß § 10 Abs. 3 Buchstabe a) und b) und in einem Wahlmodul spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters erfolgreich absolviert sein. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür gemäß § 7 Absatz 2 Termine fest.

(3) Für die Wiederholung des schriftlichen Teils der Master-Thesis gelten § 17 Absatz 6 und § 12 Absatz 1 bis 3.

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credit points* sowie den *grade point average* und den *total grade* und die insgesamt erreichten *credit points*. Etwa zusätzlich geprüfte Module (gem. § 10 Absatz 4) werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 24 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefaßte Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der agrarwissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „fail“ (F; 0 grade points) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf

Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19. Juli 2002, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 467/02 vom 22. Juli 2002, zuletzt geändert am 6. August 2004, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 508/04 vom 10. August 2004, außer Kraft.

Stuttgart, den 21. November 2005



Prof. Dr. H. – P. Liebig
Rektor

Anhang I

Studiengänge, die als gleichwertig zum Master-Studiengang in Agribusiness an der Universität Hohenheim eingestuft werden:

- M.Sc. Program in International Agricultural Sciences an der Humboldt-Universität Berlin
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen
- Master of Science in Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim
- Master-Studiengang „Agricultural Sciences, Food Security and Natural Resource Management in the Tropics and Subtropics“ an der Universität Hohenheim
- Master of Science in Horticulture an der Universität Hannover
- Master-Studiengang Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts Universität Kiel

Anhang II

Profilbildende Wahlpflichtmodule bzw. Lehreinheiten im Master-Studiengang in Agribusiness

- Agrarrecht
- Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde
- Saatgutkunde
- Saatguttechnologie
- Grundlagen der Milcherzeugung
- Laktationsbiologie
- Lebensmitteltechnologie
- Produktqualität, Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement
- Bauphysik, Stallklima und Emissionen
- Landschaftspflege und Kommunaltechnik
- Spezielle Umwelt- und Tierhygiene - Laborarbeit
- Spezielle Umwelt und Tierhygiene - Projektarbeit
- Waste Management and Waste Techniques
- Allgemeine Agrarsoziologie und Agrargeschichte
- Beratungslehre
- Betriebs- und Unternehmensformen der Agrarwirtschaft
- Bildungs- und Projektarbeit
- Führung landwirtschaftlicher Betriebe
- Landwirtschaft als Wirtschaftssektor
- Politikanalyse
- Rechnungswesen und Betriebsanalyse
- Spezielle Agrarsoziologie und Agrargeschichte
- Project Evaluation Methods
- Home Economics and Rural Sociology in Developing Countries
- International Food and Agricultural Trade
- Poverty and Development Strategies
- Rural Development Policy and Institutions
- Ackerbausysteme
- Frucht- und Nacherntephysiologie
- Gemüsebau
- Grundlagen und Sozialökonomie des Ökologischen Landbaus
- Nacherntetechnologie tropischer und subtropischer Produkte
- Obstbau
- Pflanzenbau und Tierhaltung im Ökologischen Landbau
- Produktqualität und Qualität der Produktion pflanzlicher Rohstoffe
- Weinbau
- Pflanzenernährung
- Pflanzenschutz
- Praktischer Pflanzenschutz
- Standortgerechte Düngung
- Düngungstechnik
- Biotechnologische und molekularbiologische Methoden in der Pflanzenwissenschaft
- Biotechnologische Verfahren in der Pflanzenzüchtung
- Einführung in die fachbezogene Molekularbiologie, Mikrobiologie, Biochemie und Endokrinologie
- Molekularbiologische und biotechnologische Methoden in der Tierwissenschaft
- Sicherheit im Laborbetrieb
- Ackerschlepper und selbstfahrende Landmaschinen
- Erneuerbare Energieträger
- Funktionslehre der Landmaschinen in der Pflanzenproduktion
- Technische Verfahren in der Nutztierhaltung
- Umwelttechnik in der Pflanzenproduktion
- Angewandte Futtermittelkunde
- Biologische Grundlagen zum Verständnis der Funktion von Grünland
- Futtermanagement - Technologie, Konservierung und Qualitätssicherung
- Futterwertbeurteilung, Futtermittelmikrobiologie und -mikroskopie
- Graslandbewirtschaftung

- Agrarinformatik
- Bioinformatik
- Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik
- Softwarepraktikum
- Wirtschaftsinformatik

- Controlling
- Entrepreneurship - Lebenszyklus
- Entrepreneurship - Integration und Gründung
- Haushalts- und Konsumtheorie
- Internationales Management
- Nachhaltiges Wirtschaften
- Regionalwissenschaft

- Bodenmanagement und Bodensanierung
- Bodenschutz und Bodenrecht
- Bodentechnologie
- Ecotoxicology and Environmental Analytics
- Landschaftsplanung
- Spatial Data Analysis with GIS